VERORDNUNG Nr. 130 DES RATS

über eine von Artikel 17 der Verordnung Nr. 19 des Rats abweichende Regelung betreffend die vorherige Festsetzung der Abschöpfung für bestimmte Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 19 des Rats entspricht der zu erhebende Abschöpfungsbetrag in der Regel dem am Tage der Einfuhr geltenden Abschöpfungsbetrag; der gleiche Artikel sieht jedoch die Möglichkeit vor, den Abschöpfungsbetrag bei Getreide, das aus dritten Ländern eingeführt wird, im voraus festzusetzen.

Bei anderen Erzeugnissen als Getreide ist diese Möglichkeit jedoch nicht vorgesehen; daraus ergibt sich eine Ungewißheit, die denjenigen Industriezweigen, die bestimmte Getreideerzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe verwenden, wie auch dem Handel insoweit schaden kann, als der Preis für die verarbeiteten Rohstoffe stark ins Gewicht fällt und die Gepflogenheit herrscht, langfristige Kaufverträge abzuschließen.

Diese Voraussetzungen liegen insbesondere bei den Industriezweigen vor, die Mehl von Weizen oder Spelz, Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen, Malz, Kleie und sonstige Rückstände und die in Artikel 7 Absatz (2) der Verordnung Nr. 55 des Rats genannten Erzeugnisse verwenden.

Die Möglichkeit einer vorherigen Festsetzung des Abschöpfungsbetrages muß demnach auch für die Einfuhren dieser Erzeugnisse aus dritten Ländern vorgesehen werden.

Nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 19 des Rats ist eine vorherige Festsetzung des Abschöpfungsbetrags für Einfuhren aus den Mitgliedstaaten nicht zulässig; die vorherige Festsetzung des Abschöpfungsbetrags ist für die Getreidearten Weichweizen, Mengkorn und Gerste, die den größten Anteil am innergemeinschaftlichen Handel haben, und für die vorstehend erwähnten Verarbeitungserzeugnisse deswegen vorzusehen, weil der innergemeinschaftliche Handel mit diesen Erzeugnissen nicht durch die Ungewißheit über die Höhe des Abschöpfungsbetrags erschwert werden soll —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 17 Absatz (1) der Verordnung Nr. 19 des Rats wird der Abschöpfungsbetrag, der bei der Einfuhr von Mehl von Weizen oder Spelz, von Grob- und Feingrieß von Hartweizen und der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 7 Absatz (2) sowie der Artikel 8 und 11 der Verordnung Nr. 55 des Rats aus dritten Ländern zu erheben ist, auf Grund eines bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags bei einem Einfuhrgeschäft, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll, im voraus festgesetzt.

In diesem Fall entspricht der Abschöpfungsbetrag dem am Tage der Beantragung der Einfuhrlizenz geltenden Abschöpfungsbetrag, der gegebenenfalls nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises des Verarbeitungserzeugnisses oder, fehlt ein solcher, des oder der Grundstoffe berichtigt wird. Hinsichtlich der in Artikel 7 Absatz (2) der Verordnung Nr. 55 des Rats genannten Erzeugnisse ist bei Anwendung dieses Unterabsatzes von Gerste als Grundstoff auszugehen.

(2) Bei den in Artikel 8 der Verordnung Nr. 55 des Rats aufgeführten Erzeugnissen wird jedoch der Abschöpfungsbetrag durch eine Prämie ergänzt. Der Betrag dieser Prämie ist für 100 kg des verarbeiteten Erzeugnisses festzusetzen. Er entspricht dem Betrag der Prämie, der nach Artikel 17 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 des Rats und gemäß der Verordnung Nr. 54 des Rats sowie nach den am Tage der Beantragung der Einfuhrlizenz geltenden Prämiensätzen für die Grundstoffmenge gilt, die bei der Berechnung des beweglichen Abschöpfungsteilbetrags zugrunde gelegt wurde. Bei Bestimmung des Betrages der Prämie wird der Monat der tatsächlichen Einfuhr des verarbeiteten Erzeugnisses berücksichtigt; der Betrag, der für eine während des letzten Monats der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz erfolgte Einfuhr gilt, entspricht dem Betrag, der bei den im vorhergehenden Monat erfolgten Einfuhren angewandt wurde.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 17 Absatz (1) der Verordnung Nr. 19 des Rats wird der Abschöpfungsbetrag, der bei der Einfuhr von Weichweizen, Mengkorn und Gerste, Mehl von Weizen oder Spelz, Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen und von Erzeugnissen im Sinne der Artikel 8 und 11 der Verordnung Nr. 55 des Rats aus den Mitgliedstaaten zu erheben ist, auf Grund eines bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags bei einem Einfuhrgeschäft, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll, im voraus festgesetzt.

(2) In diesem Falle entspricht der Abschöpfungsbetrag dem am Tage der Beantragung der Einfuhrlizenz geltenden Abschöpfungsbetrag, der gegebenenfalls berichtigt wird:

a) nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr in dem einführenden Mitgliedstaat geltenden Schwellenpreises des Erzeugnisses oder, fehlt ein solcher, des oder der Grundstoffe;

b) nach Maßgabe der im Monat der Einfuhr in dem ausführenden Mitgliedstaat geltenden monatlichen Staffelung der Richtpreise des Erzeugnisses oder des oder der Grundstoffe.

Artikel 3

Für jedes der in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten Erzeugnisse kann der längste Zeitraum, für den die vorherige Festsetzung der Abschöpfung erwirkt werden kann und der nach Artikel 1 Absatz (1) Unterabsatz 1 und Artikel 2 Absatz (1) der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz entspricht, nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 des Rats, das entsprechend anzuwenden ist, verkürzt werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 1963 einschließlich. Auf jede nach diesem Zeitpunkt erfolgende Einfuhr der in dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse findet Artikel 17 Absatz (1) der Verordnung Nr. 19 des Rats Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Oktober 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

E. COLOMBO